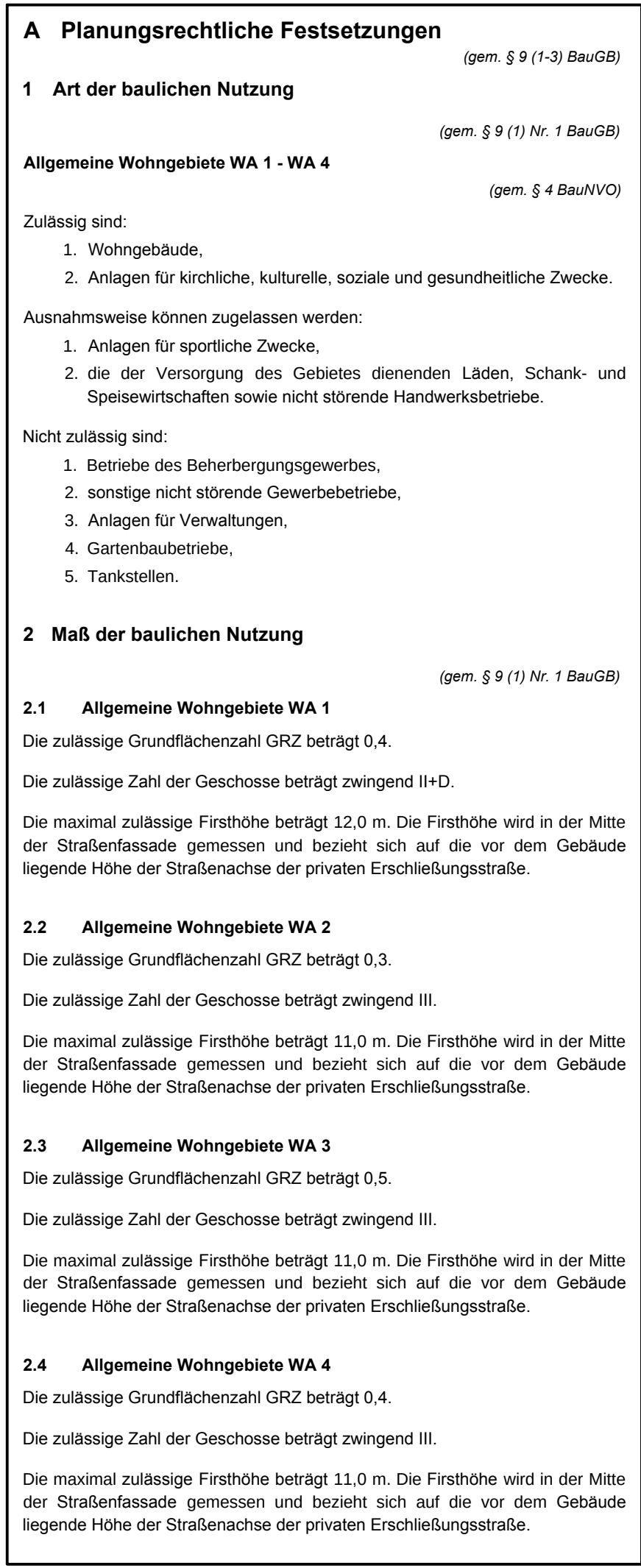




(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise

(gem. § 22 BauNVO)

3.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist gem. § 22 (4) BauNVO i.V.m. § 6 HBO auf maximal einer Grundstücksseite eine Abstandsfläche von mindestens 3,75 m zum Nachbargrundstück unabhängig von der ihr zugrunde liegenden Wandhöhe zulässig.

Es sind nur Doppelhäuser zulässig.

3.1.2 Allgemeine Wohngebiete WA 2 - WA 4

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Es sind nur Hausgruppen zulässig.

4 Stellplätze und Flächen für Garagen

(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

6 Sonstige Festsetzungen

6.1 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Verlegung von Versorgungsleitungen, insbesondere von Telefonleitungen, darf im gesamten Geltungsbereich nur unterirdisch erfolgen.

6.2 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

(§ 9 (1) Nr. 23 b) BauGB)

Birnen	
Alexander Lucas	Hofratsbirne
Blumbachs Butterbirne	Köstliche von Charneux
Clapps Liebling	Madame Verté
Diels Butterbirne	Mollebusch
Gellerts Butterbirne	Neue Poiteau

Das Plangebiet wird von zwei Bergwerksfeldern (Kohlensäure) überdeckt.

ROB
planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Mühlstraße 6 65824 Schwalbach / Ts.

Satzung